

Reglement

vom 17. Januar 1989

für die Schüler der Kantonalen Diplommittelschule

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 1951 über den Mittelschul- und Sekundarunterricht;

gestützt auf den Beschluss vom 28. Oktober 1986 betreffend die Kantonale Diplommittelschule;

auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Schüler der Kantonalen Diplommittelschule (im folgenden: KDMS).

² Die Eltern der Schüler sind gehalten, den Bestimmungen dieses Reglementes insofern nachzukommen, als deren Anwendung von ihnen abhängt.

Art. 2 Zweck

Zweck dieses Reglements ist es, in gegenseitiger Achtung und Toleranz die bestmöglichen Arbeitsbedingungen und zwischenmenschlichen Beziehungen zu schaffen.

Art. 3 Hausordnung

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) erlässt die Direktion der KDMS eine Hausordnung, worin die besonderen Anwendungsbedingungen dieses Reglements festgehalten werden.

II. Aufnahme und Aufteilung der Schüler

Art. 4 Aufnahme

¹ Aufgenommen werden Schüler, welche die Bedingungen der besonderen Vorschriften erfüllen, die für den Übertritt von den Orientierungsschulen in die Mittelschulen vorgesehen sind.

² ...

Art. 5 Gesuche

¹ Die Aufnahme gesuche sind an die Direktion der KDMS zu richten, mit Angabe der gewählten pädagogischen Richtung (paramedizinisch, medizinisch-technisch oder sozial-erzieherisch).

² Weisungen betreffend die Aufnahme gesuche, namentlich die Einschreibefrist, werden im Januar von der Direktion im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 6 Zuständigkeit

Der Direktor entscheidet über die Aufnahme der Schüler an die KDMS.

Art. 7 Mitteilung des Entscheids, Aufteilung

Der Direktor meldet den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter oder dem volljährigen Schüler den Entscheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme. Im Falle der Aufnahme teilt der Direktor auch die Angabe der pädagogischen Richtung und der Klasse mit.

III. Beförderungsbedingungen

Art. 8 Notenwerte

...

Art. 9 Unterrichtsfächer

¹ Die Unterrichtsfächer werden in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Sprachen

Gruppe 2: Erfahrungswissenschaften und Mathematik

Gruppe 3: Geisteswissenschaften und Spezialfächer.

² Zu den Unterrichtsfächern gehören obligatorische Fächer, Wahlfächer und Freifächer.

Art. 10 Durchschnitte, Koeffizienten, Zeugnisse

¹ In jeder der drei Gruppen müssen die Schüler den Durchschnitt von 4,0 erreichen.

² Der Durchschnitt wird anhand der gesamten Jahresnoten ermittelt.

³ Muttersprache und Mathematik zählen doppelt, die andern Fächer einfach.

⁴ Die KDMS stellt Trimesterzeugnisse und ein Jahreszeugnis aus.

Art. 11 Turnen

Die Turnnote zählt weder für die Beförderung noch für den Durchschnitt.

Art. 12 Freifächer

Die Freifächer können im Schulzeugnis mit einer Note vermerkt werden; sie zählen jedoch weder für die Beförderung noch für den Durchschnitt.

Art. 13 Andere Bedingungen

...

IV. Absenzen und Urlaubsgesuche

Art. 14-16

...

V. Benehmen der Schüler

Art. 17 Pflichten der Schüler

¹ Die Schüler verpflichten sich, regelmässig und ernsthaft zu arbeiten und sich aktiv am Leben der KDMS zu beteiligen.

² Disziplinlosigkeit und Betrügereien werden bestraft.

³ Das Verhalten der Schüler beruht auf Selbstachtung, der Achtung vor dem Mitmenschen und der Achtung der Umwelt.

⁴ Die Schüler sind verantwortlich für die Ordnung in den von ihnen benützten Räumen und für die Gegenstände, die ihnen zur Verfügung gestellt werden. Im Schadenfall gehen die Kosten der Reparaturen zu Lasten der Schuldigen. Disziplinarische Massnahmen bleiben vorbehalten.

⁵ Das Rauchen in den Schulgebäuden ist den Schülern untersagt.

Art. 18 Zeitweiliger Ausschluss

...

VI. Warenverkauf und Veröffentlichungen

Art. 19 Verkauf, Propaganda

¹ Der Warenverkauf, die Verbreitung von Schriftstücken und das Anbringen von Anschlägen durch Schüler und Lehrer der KDMS oder durch Drittpersonen bedürfen der Bewilligung des Direktors.

² Jede Veröffentlichung, die verteilt oder angeschlagen wird, muss von dem oder den Verfassern namentlich unterschrieben sein. Sie darf weder beleidigenden noch verleumderischen oder ehrabschneiderischen Charakter haben.

³ Politische Propaganda und kommerzielle Werbung sind auf dem Gelände der KDMS verboten.

VII. Strafverfügungen

Art. 20-22

...

VIII. Rechtsmittel

Art. 23-26

...

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 1989 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.